

Kontrollfreie Tage

Art. 27 AVIV

- B364** Nach je 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug hat die versicherte Person Anspruch auf 5 aufeinander folgende kontrollfreie Tage, die sie frei wählen kann. Nicht massgebend ist, ob 60 volle oder infolge eines Zwischenverdienstes oder Ersatz Einkommens reduzierte Taggelder bezogen worden sind. Massgebend ist eine zeitmässige Betrachtungsweise. Während der kontrollfreien Tage muss die versicherte Person nicht vermittlungsfähig sein, jedoch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.
- B365** Als Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit gelten:
- Tage, für die eine versicherte Person die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllt
 - Allgemeine und besondere Wartetage
 - Einstelltage
 - Tage, an denen die versicherte Person eine Zwischenverdiensttätigkeit mit Kompensations- oder Differenzzahlungen ausübt
 - Tage der Kontrollerleichterung
 - Tage, an denen die versicherte Person an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnimmt
 - Tage, an welchen Taggelder bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nach Art. 28 AVIG ausgerichtet wurden
 - Kontrollfreie Tage
- B366** Die Arbeitslosenkasse orientiert die versicherte Person auf der monatlichen Bezügerabrechnung über den Stand der erworbenen und bezogenen kontrollfreien Tage.
- B367** Die vor Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug nicht bezogenen kontrollfreien Tage verfallen; sie können nicht auf eine neue Rahmenfrist übertragen werden. Nicht bezogene kontrollfreie Tage dürfen bei Antritt einer Stelle oder bei einem Rahmenfristenwechsel nicht ausbezahlt werden (Barauszahlungsverbot).
- B368** Hat eine arbeitslose Person ihren Höchstanspruch an Taggeldern innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ausgeschöpft und verbleiben ihr noch ungenutzte kontrollfreie Tage, kann ihr der Höchstanspruch nicht entsprechend verlängert werden.
- B369** Bei Wegfall der Taggeldberechtigung infolge krankheitsbedingter Arbeits- und Vermittlungsunfähigkeit vor Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug besteht kein weiterer Anspruch auf Taggelder der ALV für die noch nicht bezogenen kontrollfreien Tage. Die vorübergehende fehlende Vermittlungsfähigkeit kann somit bei Wegfall der Taggeldberechtigung (Art. 28 Abs. 1 AVIG) nicht durch den Bezug von kontrollfreien Tagen kompensiert werden. Dasselbe hat analog auch für den Fall zu gelten, wenn einer arbeitslosen Person - bei Annahme vollständiger Erwerbsunfähigkeit - eine ganze IV-Rente ausgerichtet wird.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 233/00 vom 6.4.2001 (Hat eine arbeitslose Person die Höchstbezugsdauer der Krankentaggelder ausgeschöpft und bleibt sie weiterhin arbeitsunfähig, fällt die Anspruchsbeurteilung dahin, selbst wenn die versicherte Person noch über kontrollfreie Tage verfügt)

- B370** Ein Vorbezug von noch nicht erworbenen kontrollfreien Tagen ist unzulässig.
- B371** Die kontrollfreien Tage können in der Regel nur aufeinander folgend, jeweils in Fünferblöcken von 5, 10, 15 usw. Tagen, bezogen werden. Mit dieser Regelung wird dem Feriengedanken Rechnung getragen. Zudem wird verhindert, dass ein Beratungs- und Kontrollgesprächstermin wegen dem Bezug von einem einzelnen kontrollfreien Tag nicht stattfinden kann.
- Vom blockweisen Bezug kann abgewichen werden, wenn durch den tageweisen Bezug Weisungen nach Art. 17 AVIG nicht beeinträchtigt werden (bspw. Beratungs- oder Kontrollgespräche, Stellenzuweisungen und Zuweisungen in AMM). ↓
- B372** Die versicherte Person hat den Bezug ihrer erworbenen kontrollfreien Tage spätestens 14 Tage zum Voraus der zuständigen Amtsstelle zu melden. Diese Meldepflicht ermöglicht es, bei der Festlegung von Gesprächs- und Vorstellungsterminen oder bei der Zuweisung in eine arbeitsmarktliche Massnahme frühzeitig auf Ferienabwesenheiten Rücksicht zu nehmen. Die vorangemeldeten kontrollfreien Tage gelten auch dann als bezogen, wenn sie ohne entschuldbaren Grund nicht angetreten worden sind.
- B373** Eine versicherte Person, welche während eines Zwischenverdienstes die ihr nach Arbeitsvertrag zustehenden Ferien bezieht, hat auch für diese Zeit Anspruch auf Kompensationszahlungen nach Art. 41a AVIV. Die während des Zwischenverdienstes bezogenen Ferientage werden von den bis zum Ferienbeginn erworbenen kontrollfreien Tagen abgezogen. Der versicherten Person entsteht jedoch kein Minussaldo, wenn sie bei Ferienbeginn noch über keinen Anspruch auf kontrollfreie Tage verfügt oder ihr Ferienbezug die erworbenen kontrollfreien Tage übersteigt.
- B374** Um das Ziel einer raschen Wiedereingliederung bzw. die Wirkung der entsprechenden Massnahme nicht zu beeinträchtigen, ist für die Dauer einer arbeitsmarktlichen Massnahme der Bezug der erworbenen kontrollfreien Tage eingeschränkt. Nimmt die versicherte Person an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teil, so darf sie während dieser Zeit höchstens so viele kontrollfreie Tage beziehen, wie sie aufgrund der Gesamtdauer dieser Massnahme erwerben könnte. Das Verbot eines Vorbezuges von noch nicht erworbenen kontrollfreien Tagen gilt auch für die arbeitsmarktlichen Massnahmen.

⇒ Beispiele

- Programm dauert 6 Monate ⇒ max. Bezug 2 Wochen ($6 \times 21,7 = 130,2 : 60 = 2,17$ Wochen)
- Programm dauert 3 Monate ⇒ max. Bezug 1 Woche ($3 \times 21,7 = 65,1 : 60 = 1,1$ Wochen)
- Kurs dauert 2 Monate ⇒ kein Bezug möglich ($2 \times 21,7 = 43,4 : 60 = 0,7$ Wochen)

Von der Einschränkung des Ferienbezuges während einer arbeitsmarktlichen Massnahme kann abgewichen werden, wenn die versicherte Person auf einen bevorstehenden Zeitpunkt eine die Arbeitslosigkeit beendende Stelle antritt. In diesem Fall kann sie die erworbenen kontrollfreien Tage uneingeschränkt beziehen.

B375 Ein allfälliger Bezug von kontrollfreien Tagen während einer arbeitsmarktlichen Massnahme hat immer in Absprache mit dem Veranstalter zu erfolgen.

B376 Bei Fallkonstellationen, die das Freizügigkeitsabkommen betreffen, ist das KS ALE 883 zu konsultieren.

Unbezahlte Ferien

Grundsatz

- B377** Während des Bezugs von «unbezahlten Ferien» besteht kein Anspruch auf ALE. Die versicherte Person hat dem RAV die Abwesenheit im Voraus zu melden.

Bezieht die versicherte Person innerhalb der ersten 3 Monate der Arbeitslosigkeit unbezahlte Ferien von mehr als 4 Wochen, muss die Vermittlungsfähigkeit für die Zeit vor dem Unterbruch der Arbeitslosigkeit hinsichtlich der genügenden zeitlichen Verfügbarkeit geprüft werden (vgl. B227).

Arbeitsmarktliche Massnahmen

- B378** Um die Wirkung und Zielvorgabe der arbeitsmarktlichen Massnahme nicht zu beeinträchtigen, darf die versicherte Person die Massnahme nicht mit «unbezahlten Ferien» unterbrechen.

Hat die versicherte Person nachweislich bereits vor Kenntnisnahme des Beginns der arbeitsmarktlichen Massnahme ein Ferienarrangement gebucht, ist von einer Zuweisung abzusehen. ↓

Anspruch während vorübergehendem Auslandsaufenthalt

Bei Fallkonstellationen, die das Freizügigkeitsabkommen betreffen, ist das KS ALE 883 zu konsultieren.

B379 *B379 gestrichen*

B380 *B380 gestrichen*

B381 *B381 gestrichen*

B382 *B382 gestrichen*